

Satzung des Psychosozialen Trägervereins Solingen e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen "Psychosozialer Trägerverein Solingen e.V."
2. Der Sitz des Vereins ist Solingen.
3. Er ist unter der Nr. 25980 beim Amtsgericht Wuppertal in das Vereinsregister eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie des Wohlfahrtswesens und die Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Hinzu kommt die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten dieser Zwecke.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die umfassende Betreuung psychisch behinderter und psychisch erkrankter Menschen im Sinne der gemeindenahen Psychiatrie, durch die Gesundheitsförderung und Prävention im Hinblick auf psychische Störungen, durch die Anmietung oder Errichtung und Verwaltung von Wohnheimen, Wohngruppen sowie anderer Einrichtungen, die eine gemeindenaher Versorgung psychisch behinderter und psychisch erkrankter Menschen gewährleisten. Darüber hinaus werden Menschen mit psychischer, seelischer und / oder körperlicher Behinderung oder Erkrankung durch einen Pflegedienst versorgt.
3. Der Verein darf alle sonstigen Geschäfte betreiben, die der Erreichung und Förderung des Hauptzwecks unmittelbar oder mittelbar dienlich sind. Er kann sich an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen und solche gründen oder übernehmen oder Kooperationen mit anderen gemeinnützigen Trägern eingehen. Er kann andere wegen Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit steuerbegünstigte Organisationen, die denselben Hauptzweck verfolgen, unterstützen.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder der Organe des Vereins haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen und angemessenen Auslagen und Aufwendungen, die bei der Wahrnehmung des Vereinszweckes entstehen.

3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die gewillt ist und die Gewähr bietet, für den Vereinszweck einzutreten.

Dem Verein gehören ordentliche und fördernde Mitglieder an.

Die ordentlichen Mitglieder sind Vollmitglieder mit allen Rechten und Pflichten, im Folgenden Mitglieder genannt.

Als fördernde Mitglieder werden natürliche oder juristische Personen aufgenommen, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Vereinszweck bekunden wollen. Sie leisten dem Verein Beiträge in Geld, als Sachzuwendungen oder Dienste, wirken aber nicht am Vereinsleben mit. Sie sind keine Vollmitglieder und haben somit kein Beschlussfassungsrecht bei der Mitgliederversammlung.

2. Die Mitgliedschaft wird formlos und schriftlich beantragt.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Aufsichtsrat.
4. Bei Ablehnung durch den Aufsichtsrat entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch den Austritt des Mitglieds, der schriftlich dem Vorstand erklärt werden muss
 - b) durch Ausschluss. Dieser ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ein wichtiger Grund für den Ausschluss liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied den Grundsätzen und Richtlinien des Vereins grob zuwiderhandelt oder durch sein Verhalten dem Verein Schaden zufügt.

§ 5 Mittel des Vereins

1. Ein Mitgliedsbeitrag wird für ordentliche Mitglieder nicht erhoben. Fördermitglieder zahlen einen freiwilligen individuellen Beitrag.
2. Die Mittel, die der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, werden überwiegend aufgebracht durch freiwillige Zuwendungen, Leistungsentgelte und Zuschüsse.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Aufsichtsrat
3. der Vorstand
4. der Bürgerbeirat

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Aufsichtsrat mit Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens einen Monat vorher unter Beifügung der Sitzungsunterlagen. Der Aufsichtsrat hat die Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder des Vereins dies beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst. Niemand kann mehr als eine Stimme vertreten.
3. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die Satzungsänderung, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt wird, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten:
 1. Wahl und Entlastung des Aufsichtsrates
 2. Feststellung des Jahresabschlusses
 3. Entlastung des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr auf Vorschlag des Aufsichtsrates.
2. Der Mitgliederversammlung wird ein geprüfter Jahresabschluss vorgelegt.
3. Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern, die nicht dem Kreis der hauptamtlichen oder nebenamtlichen MitarbeiterInnen des Vereins angehören. Für die Wahlen zum Aufsichtsrat sollen Wahlvorschläge berücksichtigt werden, die aus dem Kreis der Fachöffentlichkeit kommen.

2. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden alle 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Aufsichtsrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder mit einer Amtsdauer von 2 Jahren eine/n SprecherIn und 2 StellvertreterInnen.

§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates

Zu den Aufgaben des Aufsichtsrats gehört:

1. Berufung und Abberufung des/der Vorsitzenden, ihrer/seiner StellvertreterInnen und von bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Festsetzung der Vergütung der Mitglieder des Vorstands.
3. Überwachung der wirtschaftlichen, rechtlichen und organisatorischen Tätigkeit des Vorstandes
4. Berufung des Bürgerbeirats
5. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand und für den Bürgerbeirat
6. Berufung und Abberufung von Ombudsleuten für den Psychosozialen Trägerverein Solingen e.V. und Beschlussfassung über deren Geschäftsordnung auf Vorschlag des Bürgerbeirats
7. Entscheidung über Aufnahme von Mitgliedern des Vereins.
8. Beschluss über die Jahresbudgetplanung und den Jahresabschluss
9. Entscheidung über Beschwerden, die gegenüber dem Vorstand erhoben werden sowie bei Streitfragen zwischen Vorstand und Bürgerbeirat
10. Der Aufsichtsrat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.
11. Festsetzung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung.
12. Die in Aufsichtsratssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem/r Vorsitzenden, zwei StellvertreterInnen und bis zu drei weiteren Mitgliedern.
2. Alle Vorstandsmitglieder werden auf unbestimmte Zeit berufen.
3. Der Vorstand übt seine Tätigkeit hauptamtlich gegen angemessenes Entgelt im Rahmen eines Dienstvertrags aus. Über den Inhalt des Dienstvertrags entscheidet der Aufsichtsrat.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand leitet den Verein unter Berücksichtigung der Beschlüsse der übrigen Organe des Vereins.
2. Der Verein wird von dem/der Vorsitzende/n des Vorstands und den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden jeweils zu zweit gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
3. Der Vorstand hat insbesondere
 1. die Jahresbudgetplanung und den Jahresabschluss aufzustellen
 2. nach den Vorgaben des Aufsichtsrates zu der Mitgliederversammlung einzuladen und dort den Geschäftsbericht vorzulegen
 3. dem Aufsichtsrat regelmäßig über seine Tätigkeit Rechenschaft abzulegen.

§ 13 Bürgerbeirat

1. In den Bürgerbeirat beruft der Aufsichtsrat für jeweils zwei Jahre Vertreter der folgenden Gruppen auf deren Vorschlag
 - VertreterInnen der Psychiatrieerfahrenen, die vom Verein Phönix e.V. in Solingen benannt werden
 - VertreterInnen der Angehörigen von Psychiatrieerfahrenen, die von den in den Räumlichkeiten des PTV tagenden Selbsthilfegruppen „Gruppe Angehörige psychisch Erkrankter in Solingen“ und „Elternkreis von Söhnen und Töchtern mit der Doppeldiagnose Sucht und psychische Erkrankung“ in Absprache benannt werden
 - ehrenamtliche BürgerhelferInnen, die von den ehrenamtlichen BürgerhelferInnen, die beim Psychosozialen Trägerverein Solingen e.V. aktiv sind, benannt werden
 - eine Person des öffentlichen und sozialen Lebens, die vom Aufsichtsrat im Einvernehmen mit den sonstigen Mitgliedern des Bürgerbeirats benannt wird.
2. Dem Bürgerbeirat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Beratung und Erörterung von Fragen der konzeptionellen Struktur des Vereins
 - Beratung und Erörterung der fachlichen praktischen Arbeit mit den NutzerInnen des Vereins
 - Prüfung der praktischen Umsetzung der strukturellen Konzepte sowie Analyse der praktischen fachlichen Vereinsarbeit
 - Benennung von KandidatInnen für die Ombudsleute beim Psychosozialen Trägerverein Solingen e.V. und Erarbeitung einer Geschäftsordnung für diese als Vorschlag zur Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat
 - Der Aufsichtsrat kann per Beschluss dem Bürgerbeirat weitere Aufgaben übertragen. Die Ergebnisse der Beratung fließen in die Vereinsarbeit ein.

§ 14 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Anhörung durch den Aufsichtsrat.
3. Bei Satzungsänderungen muss der Änderungsvorschlag mit der Tagesordnung verschickt werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders zu berufende Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zum Beschluss der Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Psychosozialen Förderverein e.V. Solingen. Falls dieser Verein zum fraglichen Zeitpunkt nicht mehr existiert, fällt das Vermögen des Vereins an den Dachverband Gemeindepsychiatrie e.V., Köln. Diese Vereine haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

Solingen, den 11.11.2019